



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10. April 2019  
– Auszug aus Drucksache 18/1666 –**

**Frage Nummer 29  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

bgeordnete  
**Stephanie  
Schuhknecht**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Aufgrund zunehmender Klagen gegen bestehende Windkraftanlagen in Bayern frage ich die Staatsregierung, wie viele Klageverfahren gegen bestehende Windkraftanlagen vor bayerischen Verwaltungsgerichten aktuell anhängig sind, ob erfolgreiche Klagen, die nicht auf Fehlern im Genehmigungsverfahren fußen, zu einem Entzug der Betriebserlaubnis führen können und wie die Staatsregierung mit dieser Rechtsunsicherheit bzw. dem fehlenden Bestandsschutz für die aktuellen Anlagenbetreiber umzugehen gedenkt?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Gemäß eigenen Erhebungen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie werden 27 Bestandsanlagen beklagt (Stand 30.09.2018).

*(Vorbemerkung: Es wird davon ausgegangen, dass mit „Betriebserlaubnis“ die „immissionsschutzrechtliche Genehmigung“ gemeint ist.)*

Nach § 21 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) kann eine nach dem BImSchG rechtmäßig erteilte Genehmigung, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, unter den dort genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Voraussetzungen, unter denen eine unanfechtbar gewordene Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Windkraftanlage widerrufen werden kann, sind – wie unter der Antwort zu Teilfrage 2 bereits genannt – abschließend bundesrechtlich geregelt.